

**Amtsgericht Frankfurt am Main**

**Aktenzeichen:  
30032 C 13/24**



**Im Namen des Volkes  
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Phönix Mediengesellschaft mbH, v.d.d.GF, Mergenthalerallee 15 - 21, 65760 Eschborn

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch den Richter ~~Altmann~~ auf die mündliche Verhandlung vom 14.05.2024 für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.**

**Der Streitwert wird festgesetzt auf 2.191,02 Euro.**

### **Tatbestand**

Die Parteien streiten über Ansprüche aus einem gewerblichen Mietvertrag.

Die Klägerin stellt sozialen Einrichtungen wie Kindergärten, Lebenshilfeeinrichtungen und Sportvereinen Fahrzeuge, einen Soccer-Funpark mit Anhänger, einen Menschenkicker, Informationsterminals, Notfallkoffer nebst Fördertafeln und Ähnliches zur Verfügung. Zur Finanzierung schließt die Klägerin mit Sponsoren gewerbliche Mietverträge über Werbeflächen auf den der Institution zur Verfügung gestellten Gegenständen ab.

Streitgegenständlich ist ein Mietvertrag über das Werbeflächenfeld ML03 auf einem Brandschutzmobilanhänger für die freiwillige Feuerwehr ~~XXXXXX~~ welcher am 07.12.2022 von der Beklagten als Mieterin und einem Mitarbeiter der Klägerin als Vermieter unterzeichnet wurde (Anlage K1, Bl. 14 d.A.). Hierbei ist ein Kreuz gesetzt neben dem Schriftzug „Der Unterzeichner [...] hat die rückseitigen AGB zur Kenntnis genommen und zugestimmt [...]“. Ferner geht aus dem Vertrag hervor: „Der Gestaltungsplan und das Legitimationsschreiben sind Vertragsbestandteile.“

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Bl. 15 d.A.) ist unter Zf. 3.3. ausgeführt:

*„Soweit nichts gesondert schriftlich festgelegt, ist ein bestimmter Termin für die Auslieferung bzw. Übergabe des Werbeträgers an die Institution nicht vereinbart; dem Vermieter stehen hierfür maximal 12 Monate ab Vertragsschluss zur Verfügung.“*

Die Frist lief bis zum 06.12.2023.

Die Klägerin macht die in den Rechnungen vom 15.12.2022 und 30.01.2023 aufgeführten Positionen geltend (jeweils in Euro):

- Werbefläche ML03:	1.000
- Service- und Betreuungspauschale:	395
- Abwicklungspauschale:	29,95
- QR-Code:	48
- 19% MwSt. Rechnung 15.12.2022:	279,86
- Aufhebung Vorrabattierung (20%):	368,24
- 19% MwSt. Rechnung 30.01.2023:	69,97

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stünde aufgrund des Vertrages in Verbindung mit den AGB ein Zahlungsanspruch in Höhe der Klageforderung zu. Aufgrund der in den AGB vereinbarten Vorleistungspflicht sei dieser auch fällig.

Das zunächst angerufene Amtsgericht Fürth/Odw. hat sich per Beschluss vom 10.10.2023 für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Amtsgericht Frankfurt am Main verwiesen. Im vorhergehenden Mahnverfahren hat die Klägerin neben den Hauptforderungen Nebenforderungen in Gestalt von Mahn-, Auskunfts- und Inkassokosten geltend gemacht, welche sie mit dem Anspruchsbegründungsschreiben nicht weiterverfolgte.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 2.191,02 Euro nebst Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz aus 584,27 Euro seit dem 25.01.2023, aus 1.168,54 Euro seit dem 10.02.2023 sowie aus 438,21 Euro seit dem 10.03.2023 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, ein Vertrag sei zum einen mangels wirksamen Vertragsschlusses bereits nicht zustande gekommen, zum anderen infolge erklärten Widerrufs, Anfechtung und Kündigung nichtig bzw. aufgelöst worden. Die AGB seien nicht Vertragsbestandteil geworden und darüber hinaus in Teilen unwirksam. Darüber hinaus erhebt sie die Nichterfüllungseinrede.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das gerichtliche Hauptverhandlungsprotokoll verwiesen.

## **Entscheidungsgründe**

I.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

An dem vorgetragenen Vertragsschluss bestehen keine Bedenken. Der Vertrag wurde durch die Beklagte und durch den Mitarbeiter der Klägerin Herr ~~Joachim Schmitt~~ unterzeichnet. Die essentialia negotii sind bestimmt. In Bezug auf die Werbefläche wird diese insbesondere durch die Feldbezeichnung ML03 in Zusammenhang mit dem Gestaltungsplan hinreichend konkretisiert. Der Gestaltungsplan ist ebenso wie die AGB Vertragsbestandteil geworden. Insofern muss sich die Klägerin an der geleisteten Unterschrift unter dem Vertragsdokument festhalten lassen.

Der geltend gemachte Zahlungsanspruch scheidet jedoch jedenfalls an der erhobenen Einrede des nichterfüllten Vertrages, § 320 BGB.

Die Klägerin ist darlegungsfällig geblieben für die Erfüllung ihrer Verpflichtung, namentlich die Auslieferung bzw. Übergabe des Werbeträgers an die Institution. Für diesen Umstand ist sie als zur Leistung verpflichtete grundsätzlich darlegungs- und beweisbelastet.

Insofern kann sich die Klägerin nicht mit Erfolg auf die in den AGB verankerte Vorleistungspflicht berufen. Die Voraussetzungen liegen nicht vor. Denn die Vorleistungspflicht besteht nach gebotener Auslegung der AGB, insbesondere im Lichte der AGB Klausel Zf. 3.3 nur für das erste Jahr nach Vertragsschluss und damit nicht in der darauffolgenden Zeit.

Hierfür spricht des Weiteren die Regelung Zf. 11 S. 2 der AGB. Demnach sind bereits erfolgte Zahlungen von dem Vermieter an den Mieter zurückzuzahlen, sofern eine Realisierung des Projektes innerhalb der vereinbarten Bearbeitungszeit nicht möglich oder dem Vermieter aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen nicht zuzumuten ist. Im Umkehrschluss kann der Vermieter sich folgerichtig nicht auf die Vorleistungspflicht des Mieters berufen, wenn er seine Leistung nicht innerhalb der geschuldeten Frist erbracht hat und dementsprechend verpflichtet wäre, bereits erfolgte Zahlungen zurückzuerstatten.

Im Streitfall ist zugrunde zu legen, dass die Klägerin als Vermieter ihrer Verpflichtung nicht innerhalb der ihr eingeräumten Bearbeitungszeit von „maximal“ 12 Monaten nach Vertragsschluss nachgekommen ist. Nach expliziter Beanstandung der Nichterfüllung und Erhebung entsprechender Einrede wies die Klägerseite per Schriftsatz vom 13.08.2023 darauf hin, dass eine fällige Verpflichtung ihrerseits zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht bestünde, die Frist vielmehr bis zum 06.12.2023 laufe. Eine Erfüllung bis zum Fristablauf bzw. überhaupt trägt die Klägerin in der Folge nicht vor.

Insofern unterscheidet sich der Streitfall von denjenigen, welcher den durch die Parteien angeführten Entscheidungen zugrunde liegen.

Ein entsprechender Hinweis an die Klägerpartei war entbehrlich, da die Einrede des nichterfüllten Vertrages ausdrücklich erhoben wurde und die Frage der Erfüllung der klägerseitigen Verpflichtung in der Folge expliziter Bestandteil der ausgetauschten Schriftsätze war, § 139 Abs. 1 u. 2 ZPO.

II.

Die geltend gemachten Zinsforderungen teilen das Schicksal der Hauptforderung.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 281 Abs. 3, 697 Abs. 2 S. 2 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11 Alt. 2, 711 ZPO.

Der Streitwert entspricht der Höhe der Hauptforderung, § 48 GKG, §§ 3 ff. ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die

Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600 EUR übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Festsetzung des Streitwerts kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Sie ist einzulegen bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

  
Richter

Beglaubigt  
Frankfurt am Main, 05.06.2024

  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle